Drensteinfurt
Beb.pl. Nr. 1.07
Heester III

siehe hierzu auch
1. vereinf. Änderung v. 16.7.81
(plan siehe Akte)
3. Änderung v. 13.5.86 (fem. § 81 (1) BauO NW)
(plan siehe Akte)
4. Änderung v. 17.7.86 (siehe Akte)
fem. § 13 BBauG u. § 81 (1) BauO NW

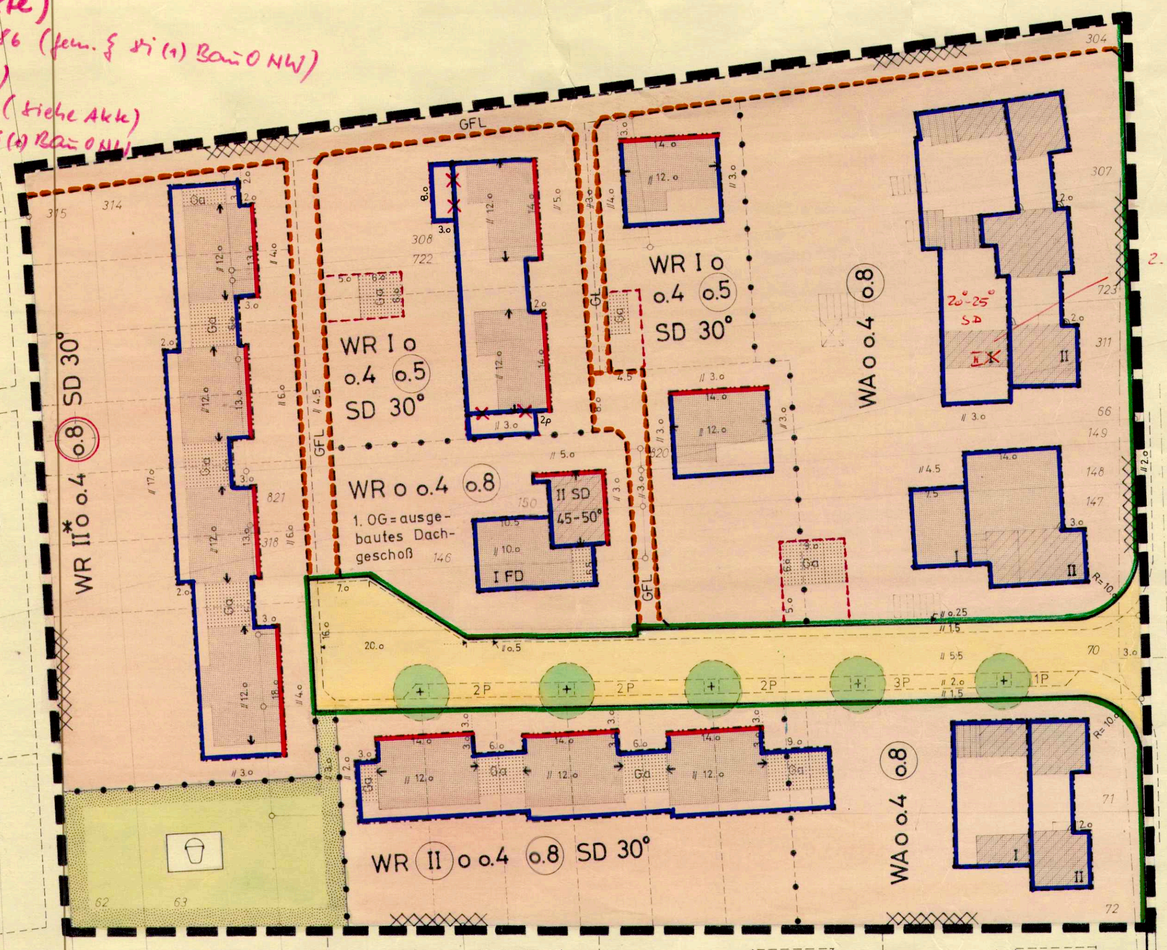

2. vereinf. Änderung v. 28.12.1982

NORDEN

2. AUSFERTIGUNG

Der Rat der Stadt hat am 27. Okt. 1977 die Aufstellung dieses Bebauungsplans nach §30 BBauG ~~und~~ sowie die Offenlegung gemäß §2a Abs. 6 BBauG am 29. März 1979 beschlossen.

Drensteinfurt, den 29. März 1979

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind ~~am~~ 27. Juli 1979 ortsüblich bekanntgemacht worden. (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 31 vom 27. Juli 1979).
Der Planentwurf mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 15. Aug. 1979 bis 14. Sept. 1979 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Drensteinfurt, den 8. Aug. 1980

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken am 20. März 1980 geprüft sowie am 20. März 1980 diesen Plan nach §10 BBauG als Satzung beschlossen.

Änderungen sind rot kenntlich gemacht.

Drensteinfurt, den 20. März 1980

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach §11 BBauG mit Verfügung vom 17. 11. 80 -AZ 35.2.1-5205- genehmigt worden.

Münster, den 17. 11. 1980

2. Ausf. L.S. RPMS

Der Regierungspräsident

JA

Der genehmigte Plan liegt vom ..... an aus. Die Genehmigung dieses Bebauungsplans sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach §12 BBauG sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden (Amtl. Bekanntmachungsblatt Nr. ..... vom .....)

Drensteinfurt, den .....

Der Bürgermeister

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen und die geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wird bescheinigt.

....., den .....

Der Vermessungsingenieur

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:

Wuppertal, den 27.6.80

Dr. Meyer, Stadtplaner

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

1. Außenmauerwerk: Sichtziegelmauerwerk. Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden: max. 35cm über der nächstgelegenen Verkehrsfläche.
2. Dachform: Symmetrische Satteldächer, keine Dachaufbauten außer Sonnenkollektoren bei 30°-35° Dachneigung, Drempelhöhe max. 30 cm bei 30°-35° Dachneigung, max. 80 cm bei 45°-50° Dachneigung.
   Dachdeckung: Ziegel, Betondachsteine oder Schiefer, schwarz, braun oder rot.
   Flachdächer sind zu bekiesen, soweit sie eingesehen werden können.
3. Nachträgliche Anbauten an vorhandene Gebäude: eingeschossig und mit Flachdach.
4. Garagen: nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den dafür besonders festgesetzten Flächen. Werden zwei Garagen auf der Grenze erichtet, müssen sie in Höhe und Vorderkante übereinstimmen.
5. Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO außer Müllboxen und Anlagen für die örtliche Stromversorgung sind nicht gestattet.
6. Vorgarten: nur Hecken oder Zäune bis zu 40cm Höhe. Innerhalb des Sichtdreiecks am Menscher Weg max. 80 cm Pflanzhöhe.
7. Auf allen Verkehrsflächen sind Betonplatten oder -formsteine zu verlegen; auf der Fahrbahn ist außerdem auch Makadambelag zulässig.

   Ausnahmen von diesen Festsetzungen kann die Baugenehmigungsbehörde nach Anhörung der Stadt nur einheitlich für ganze Hausgruppen zulassen.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~18.8.76~~ 6.7.79 (BGBl. I S. ~~2256~~ 949)
Baunutzungsverordnung i.d. Fassung d. Bekanntmachg. v. 15.9.77, BGBl I, S. 1757
Planzeichenverordnung v. 19.1.65 (BGBl. I S. 21)
§103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d. Fassg. d. Bekanntmachg. v. ~~15.7.76~~ 27.3.79 (GV NW ~~76~~ 79, S. ~~264~~ 122) in Verbindung mit §4 der 1. Durchf. VO zum BBauG v. 29.11.60 i.d. Fassg. d. 3. VO zur Änderg. d. 1. VO zur Durchführg. d. BBauG v. 21.4.70 (GV NW S. 299)
§§4+28 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassg. d. Bekanntmachg. vom ~~8.4.75 - GV NW 75, S. 304~~ 11. 7. 78, GV NW 78 S. 290
Erstes Gesetz zur Funktionalreform (1. FRG) vom 11. 7. 78, GV NW 78 S. 290

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

WR	reine Wohngebiete
WA	allgemeine Wohngebiete
o	offene Bauweise (Einzel- oder Doppelhäuser)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(II)	Zahl der Vollgeschosse zwingend
II*	Die Geschoßzahl beträgt zwei, kann jedoch für die ganze so gekennzeichnete Hausgruppe auf ein Geschoß ermäßigt werden.
o.4	Grundflächenzahl
(o.5)	Geschoßflächenzahl
• •	Abrenzung unterschiedl. Art und Maß der Nutzung
	Baulinie
	Baugrenze
SD 30°	Satteldach, Dachneigung
←→	Hauptfirstrichtung
FD	Flachdach
	Straßenbegrenzungslinie
St,Ga	Flächen für Stellflächen und Garagen
G F L	Gehrecht für die Anlieger Fahrrecht für die Anlieger Leitungsführungsrecht für die Versorgungsträger
	öffentlicher Kinderspielplatz
+	Baum zu pflanzen
	Grenze des Bebauungsplans
o,8	GFZ = o,8 bei Z = II. Wird die Geschoßzahl auf I ermäßigt, reduziert sich auch die GFZ auf o,5.

HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANS

	nachrichtl. Stellung der Wohngebäude
	nachrichtl. Stellung der Garagen
	nachrichtl. Grundstücksgrenze
	Fahrbahnbegrenzungslinie, sonstige Gliederung der Verkehrsflächen
	Sichtdreieck
	in GL-Fläche: Vorgartenfläche
	Umgrenzung für Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die dafür bestimmt sind.

Die textlichen Festsetzungen sind als Gestaltungssatzung vom Rat der Stadt Drensteinfurt am 20. März 1980 gemäß §103 BauO NW beschlossen worden.

Drensteinfurt, den 20. März 1980

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die textlichen Festsetzungen sind als Gestaltungssatzung gemäß §103 i.V. mit §77 BauO NW mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.

Warendorf, den .....

Der Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbeh.

BEBAUUNGSPLAN

DRENSTEINFURT M. 1:500

HEESTER III PLAN NR. 1.07